

# Datenschutzleitlinie (DSLL) des Landkreises Nienburg/Weser

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein hohes gesetzliches Ziel und der Kreisverwaltung des Landkreises Nienburg/Weser ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet die Kreisverwaltung die personenbezogenen Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

## Gegenstand und Geltungsbereich

Die Datenschutzleitlinie (DSLL) beschreibt die angestrebten Datenschutzziele und die Datenschutzverantwortung in der Kreisverwaltung des Landkreises Nienburg/Weser. Sie dient der langfristigen Gewährleistung der Datenschutzcompliance durch den Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) für die Kreisverwaltung.

Diese Leitlinie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sowie für Auftragnehmerinnen und -nehmer und sonstige externe Dritte, die Einrichtungen nutzen oder Informationen der Kreisverwaltung verarbeiten.

Die DSLL gilt in der aktuell unter [www.kreis-ni.de/datenschutz](http://www.kreis-ni.de/datenschutz) veröffentlichten Form.

## Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz in der Kreisverwaltung obliegt dem Verwaltungsvorstand. Im durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen eigenen Aufgabenbereich sind die Organisationseinheiten eigenständig verpflichtet, die geltenden Datenschutzregeln einzuhalten. Der personenbezogene Datenschutz in der Kreisverwaltung ist damit eine Aufgabe, zu der jede einzelne Mitarbeiterin und jeder einzelne Mitarbeiter im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit verpflichtet ist. Den Führungskräften kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu.

Die Kreisverwaltung ist als öffentliche Stelle gesetzlich verpflichtet, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. In dieser Funktion ist die/der Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Landrat unterstellt und hat jederzeit direktes Vortragsrecht. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere regelmäßig die datenschutzrelevanten Regelungen und Vorgänge in der Kreisverwaltung zu kontrollieren sowie die Beratung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die/der Datenschutzbeauftragte erhält keine Anweisungen bei diesen Aufgaben. Die Tätigkeit der/des Datenschutzbeauftragten ergänzt die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sie ersetzt sie jedoch nicht.

Die Kontaktdaten der/des aktuell in der Kreisverwaltung bestellten Datenschutzbeauftragten finden Sie unter [www.kreis-ni.de/datenschutz](http://www.kreis-ni.de/datenschutz).

Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Kreisverwaltung sind dafür verantwortlich, im eigenen Aufgabenbereich den Datenschutz einzuhalten.

Zu den Aufgaben der Interessenvertretungen gehört es zudem, darüber zu wachen, dass der Arbeitnehmerdatenschutz eingehalten wird. Die/der Datenschutzbeauftragte unterstützt die Interessens-

vertretungen jederzeit auf Verlangen. Sie erhalten alle Informationen, die sie für diese Aufgabe benötigen.

## **Datenschutzziele**

Durch diese DSLL und das DSMS soll sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Datenschutzvorfällen weitestgehend zu minimieren. Die DSLL und das DSMS dienen insbesondere

- der zuverlässigen Unterstützung der Geschäftsprozesse oder sonstigen Verwaltungsaufgaben durch die IT und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
- der Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- der Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- der Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- der Reduzierung der bei einem Datenschutzvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- der Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Governmentverfahren.

## **Grundsätze der Datenschutzstrategie**

### **Risikoanalyse**

Im Rahmen einer Risikoanalyse sind mögliche Schäden anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes systematisch einzuschätzen. Auf dieser Basis ist die Akzeptanz der Risiken zu bewerten und es sind Entscheidungen zur Risikobehandlung zu treffen. Die Risikoanalyse hat neben technischen insbesondere auch personelle, organisatorische und bauliche Aspekte zu betrachten. Das nach der Maßnahmenumsetzung verbleibende Risiko ist zu dokumentieren und durch den Verwaltungsvorstand zu verantworten.

### **Angemessenheit von Datenschutzmaßnahmen**

Finanzieller und organisatorischer Aufwand von Datenschutzmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.

### **Ressourcen für den Datenschutz**

Datenschutz ist eine qualitative Eigenschaft der Dienstleistungen, der Fachverfahren und der sonstigen Verwaltungsaufgaben der Kreisverwaltung. Dafür sind die notwendigen personellen Ressourcen und Sachmittel bereit zu stellen.

## **Dokumentenhierarchie**

Das DSMS wird durch mehrere Dokumente beschrieben, die hierarchisch aufeinander aufbauen.

Die DSLL ist das übergeordnete strategische Basisdokument zur Gewährleistung der Informationssicherheit für den Geltungsbereich. Sie dient der Aufrechterhaltung des DSMS.

Die Datenschutzrichtlinie (DSRL) gestaltet das DSMS taktisch aus und legen für einzelne organisatorische oder technische Bereiche Datenschutzanforderungen verbindlich fest.

Die erforderlichen Datenschutzkonzepte und Dienstanweisungen zum Datenschutz dokumentieren auf operativer Ebene die für Dienstleistungen, Fachverfahren und sonstige Verwaltungsaufgaben ermittelten Risiken, die Maßnahmen zur Risikoreduzierung und die nach der Maßnahmenumsetzung verbleibenden Risiken.

## Datenschutzprozess

Für die Steuerung des DSMS müssen Datenschutzprozesse definiert werden. Dazu werden die Prozessabläufe zur Planung, Umsetzung, Überprüfung und Anpassung so ausgestaltet, dass sie sich dauerhaft wiederholen, um den Datenschutz langfristig zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern.

Die Wirksamkeit des DSMS wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüft.

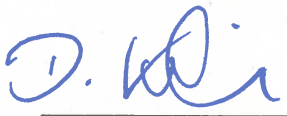
Auf der Basis der Prüfungsergebnisse unterrichtet die oder der Datenschutzbeauftragte den Verwaltungsvorstand regelmäßig in angemessener Weise und macht Vorschläge zu den identifizierten Handlungsbedarfen.

Auf der Grundlage der Unterrichtung der oder des Datenschutzbeauftragten beschließt der Verwaltungsvorstand erforderliche Optimierungsmaßnahmen und angemessene Umsetzungsfristen, um das DSMS zu verbessern.

## Schlussbestimmung

Diese Leitlinie tritt am 15.2.2018 in Kraft.

Nienburg, 8.2.2018



Detlev Kohlmeier  
(Landrat)



Thomas Klein  
(Erster Kreisrat)

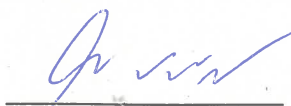


Lutz Hoffmann  
(Leiter Dezernat III)



Torsten Röttschke  
(Leiter Dezernat Z)

Freigegeben: Nienburg, 6.2.2018



Andreas Werner  
(Datenschutzbeauftragter)